

SATZUNG DES JAGDSCHUTZVEREINS SCHWEINFURT E.V.

vom 18.07.1988

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jagdschutzverein Schweinfurt, Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Bayern“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Schweinfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz, sowie die Bildung.
2. Zum Zweck des Naturschutzes leistet der Verein:
 - a Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - b Die Aufklärung der Allgemeinheit
 - über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und
 - über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
 - c Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Nr.1 Abgabenordnung oder durch zweckgebundene Mittel erfolgt.
3. Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins
 - a Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
 - c der Zusammenschluss aller Vereinigungen von Jägern mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszweckes in Bayern zu wahren und zu vertreten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist kooperatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung und Disziplinarordnung des deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins oder jeder Jagdscheinfähige werden.
Als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde des Waidwerks aufgenommen werden.
Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a durch den Tod oder die Entziehung des Jagdscheins aus Verschulden.
 - b durch Austritt.
der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
 - c Streichung in der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand von zwei Jahren.
 - d durch Ausschluss bzw. Suspendierung durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung (oder zum Beirat) z. Hd. des 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers zu. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

§4 Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren.
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
3. die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu fördern.
4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
5. keine Personen durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, zu begünstigen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a der Vorstand
- b die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann ein Beirat bestimmt werden. Seine Mitglieder können besondere Bezeichnungen (Hundeobmann, Schießobmann, Schießreferent, Gerätewart, Ausbildungsobmann, Leiter des Bläserkorps, Pressewart usw.) führen. Auch ist die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion vorgesehen.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
sowie den zwei Vertretern des Schriftführers und dem Vertreter des Schatzmeisters
ferner, soweit bestellt, dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter.

- Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
 3. Der Vorstand hat die Hegegemeinschaftsleiter und die zuständigen Mitglieder des Beirates zur Beratung in allen jagdlichen Fragen hinzuzuziehen.
 4. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu 1.023,00 € ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen. Das gleiche gilt für Verfügungen bis zu 103,00 €, die im Interesse des Vereins liegen.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung mit folgenden Aufgaben statt:
 - a Wahl des Vorstands, der zwei Rechnungsprüfer und evtl. eines Geschäftsführers (alle drei Jahre)
 - b Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands
 - c Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gem. §3 Abs. 3d und Anträge. Solche Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
 - e Beschlussfassung über Satzungsänderung
2. Der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft von sich aus die Versammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat er einzuberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Alle Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung im „Schweinfurter Tagblatt“ bekannt zu geben.
Der Landesjagdverband ist einzuladen.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung das nächste anwesende Vorstandsmitglied.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim; offen und durch Zuruf nur, wenn nicht mehr als 20 v. Hundert der anwesenden Mitglieder widersprechen.

§8 Geschäftsstelle

Der Verein kann an seinem Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten, zu deren Leitung ein Geschäftsführer ehrenamtlich von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre bestellt wird. Ihm kann durch die Vorstandschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Vertreten wird er durch den stellvertretenden Schriftführer.

§9 Beiträge

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge, die in einer Beitragsordnung auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die Beiträge sind Bringschulden. Sie sind innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres an den Schatzmeister gebührenfrei zu entrichten oder auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen, Ausgaben und Verfügungen über Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Für alle eingegangenen Zahlungen und sonstigen Leistungen hat er unaufgefordert Quittungen auszuhändigen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zu diesem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesjagdverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu veröffentlichen.

Stand: Februar 2002